

treibung der Handwerke auf dem Lande gesetzlich beschränkt war, man doch in Hinsicht auf die Leinweberei eine Ausnahme statuirt hat, ob und unter welchen Modifikationen, vermag ich im Augenblick nicht genau anzugeben. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß der Stuhlzins auch in den Erblanden vorkommt, und also der Antrag wohl allgemeiner zu stellen sein möchte, nicht auf die Oberlausitz allein.

Abg. Mour: Ich habe den Antrag unterstützt, weil mir aus guter Quelle versichert worden ist, daß in den Erblanden Stuhlzinsen, welche an die Gutsherrschaften zu entrichten sind, auch vorkommen, und daß sich ebenfalls darüber Differenzen erhoben haben. Es würde also, wenn ein Antrag dieserhalb an die Regierung gelangen soll, dieser Antrag sich nicht bloß auf die Oberlausitz zu beschränken haben, sondern er dürfte auch mit auf die Erblande auszudehnen sein. Wenn davon ausgegangen wird, daß die Stuhlzinsen hauptsächlich das Gewerbe der Leinweberei betreffen, so gebe ich zu bedenken, daß zwar wohl in frühern Zeiten vorzüglich die Leinweberei es war, welche die Landbewohner in der oberen Gegend der Oberlausitz beschäftigte; allein im Verlauf der Jahre hat sich der Fabrikation von reinen Leinenwaaren so manche andere auf Stühlen gewebte oder gewirkte Waare beigemischt. Der Antrag der Deputation, die Anträge der Abgeordneten Mostiz, Scholze und des Secr. Püschel enthalten Mancherlei, was sich zur Annahme empfiehlt; aber alle haben auch Etwas, was mich abhält, irgend einem Antrage beizustimmen; insonderheit leiden sie an zu großer Spezialität. Es würde mir weit angenehmer gewesen sein, einen Antrag zu hören, welcher dahin ginge: „an die Staatsregierung das Gesuch zu richten, die Frage über die Ablösung der Stuhlzinsen in Erwägung zu nehmen, und der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf deshalb vorzulegen.“ Die speziellen Verhältnisse in der Kammer so vollständig, wie es nöthig, zu erschöpfen, würde kaum möglich sein, wenn nicht die Staatsregierung vorher sorgfältige Erörterungen anstellt und die Sache zur Beschlußnahme der Kammer vorbereitet. Ich erkläre zugleich, diesen Vorschlag, wenn er Anklang findet, als förmlichen der Kammer zur Beschlußnahme anheim zu geben.

Vizepräsident D. Haase: Hinsichtlich der letzten Bemerkung, daß die Weberei auch in den Erblanden, wo sie auf ähnliche Art beschränkt sein sollte, in gleicher Maße frei gemacht werde, bin ich einverstanden. Anlangend aber die Anträge mehrerer Herren Abgeordneten, so erlaube ich mir darüber einige Worte. Wenn nämlich ein Abgeordneter bemerkte, es möchte die Ablösung nicht bloß einseitig auf Seiten der Verpflichteten, sondern auch einseitig auf Seiten der Berechtigten verlangt werden dürfen, so steht dem Antrage dasselbe Bedenken entgegen, welches gegen Ablösung der Laudemialpflichtigkeit auf einseitige Provokation des Berechtigten vorgewaltet hat. Das Gesetz hat nämlich verordnet, daß in Hinsicht der Laudemialpflichtigkeit nur dann Ablösung stattfinden soll, wenn von beiden Seiten darüber eine Uebereinkunft getroffen wird, und mit Recht, weil die Verpflichteten sonst zu sehr be-

lastet werden und viele derselben vorziehen würden, statt jetzt ein Kapital aufzubringen oder eine alljährliche Rente zu übernehmen, ihre Laudemialpflichten eintretenden Falles zu erfüllen. Alsdann hat ein Abgeordneter angetragen, es möge nicht gesagt werden: „nach Analogie des Ablösungsgesetzes ic.“ Wenn aber dieses Gesetz dabei nicht Anwendung leiden soll, so weiß ich nicht, nach welcher Regel die Ablösung geschehen soll. Ferner muß ich mich nochmals dagegen erklären, daß diese Verbindlichkeit durch Renten abgelöst werden soll. Ich kann nur dafür stimmen, daß die Verpflichteten das Kapital aufbringen. Denn will man es durch Renten bewerkstelligen, so würde das Staatsvermögen in sofern, als dafür vom Staate ebenfalls Garantie geleistet wird, zu sehr gefährdet werden. Was den Antrag des Abg. Scholze anlangt, so geht er auf weiter Nichts hinaus, als daß an die Stelle der jetzigen Berechtigten Andere treten, indem dann, statt daß der jetzige Gerichtsherr den Stuhlzins nimmt, ihn künftig die Gemeinde nehmen würde. Demnach finde ich nicht, daß durch dieses Amendement schon der Zweck: eine freiere Bewegung des Gewerbes, erreicht werde. Was ein anderer Abgeordneter vorgeschlagen hat, nämlich zu setzen statt „den Webern“ das Wort: „Denjenigen,“ so verdient dies allerdings Beifall; ich erlaube mir aber zur Rechtfertigung der Deputation zu bemerken, daß bloß von dem persönlichen Stuhlzins der Weber in der Petition die Rede war, daher auch bloß auf diese die Deputation Rücksicht nehmen konnte. Allerdings bin ich mit mir darüber nun einig, daß die Stuhlzinsen in der Oberlausitz so verschiedener Art sind, daß man in thesi gar nicht weiß und wissen kann, was sie sind und welche rechtliche Natur sie haben. Bald sind sie bloß persönliche, bald dingliche Verbindlichkeit, jetzt höre ich, daß sie auch beide, die persönliche und dingliche Eigenschaft verbinden, daß der Stuhlzins endlich an einem Orte zwar besteht, aber zugleich an selbigem ruhet und nach Gelegenheit wieder auflebt, kurz ich möchte sagen: ohe iam satis est, incertior sum quam dudum! Von den Stuhlzinsen der Weber in den Erblanden ist mir etwas Bestimmtes nicht bekannt, nur so viel ist wohl gewiß, daß sie nicht als eine Art von Gewerbesteuer zu zahlen sind; ich habe aber inzwischen schon erklärt, daß ich ganz damit einverstanden bin, daß das, was über den Stuhlzins in der Oberlausitz festgestellt wird, auch auf die Erblande angewendet werden möchte.

Präsident: Ich würde nun das Amendement des Abg. Mour, welches dahin geht: „die Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über Aufhebung oder Ablösung des Stuhlzinses in Erwägung zu ziehen und der Ständeversammlung diesfalls einen Gesetzentwurf vorzulegen,“ zur Unterstützung zu bringen haben, und ich frage daher die Kammer: Ob sie dasselbe unterstützen wolle? Wird sehr zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. Lindenau: Die verehrte Kammer scheint mit der Deputation darüber einig zu sein, daß bei der Regierung die Vorlegung eines Gesetzes über die Frage beantragt werden möge, ob und wie die Schutzunterthänigkeit und der Stuhlzins abgelöst werden können. Stand ich bei Anfang